

So prüfen Sie die Verjährung von Ansprüchen nach altem Recht

Was passiert mit Ansprüchen, deren Verjährung vor
dem 1. 1. 2002 bzw. 15. 12. 2004 begonnen hat?

Zum 1. 1. 2002 (Stichtag) wurde das Verjährungsrecht grundlegend reformiert. Für Ansprüche, die vor diesem Datum entstanden sind, müssen Sie dennoch die Verjährung zunächst **nach altem Recht** prüfen. Denn das **neue Recht führt zwar in bestimmten Konstellationen auch für Altansprüche zu einem früheren Verjährungseintritt, gilt aber nicht rückwirkend!**

Nehmen Sie sich deshalb zunächst den beiliegenden »Rechtstipps«-Beitrag (»Verjährung droht - was ist zu tun?«), der die Rechtslage vor dem Stichtag behandelt. Wenn Sie damit Ihren Fall geprüft und den Eintrittszeitpunkt für die Verjährung **vorläufig** bestimmt haben, müssen Sie dann noch anhand der folgenden Abschnitte prüfen, ob sich daran (durch die Überleitungsvorschrift des Art. 229 § 6 EGBGB) etwas ändert.

Zum 15. 12. 2004 wurde dann noch einmal die Verjährung für einige Ansprüche neu geregelt. Im Verjährungs-ABC des Beitrages sind deshalb folgende Ansprüche mit einer Anmerkung versehen:

- Handelsvertreter/Provision
- Provision/des Handelsvertreters
- Rechtsanwalt/Schadensersatz des Mandanten gegen Rechtsanwalt
- Steuerberater/Schadensersatz des Mandanten gegen Steuerberater
- Telekommunikation/vertragliche Ansprüche

Für diese Ansprüche wurde die »Regelverjährung« eingeführt. Dies bedeutet dass die Verjährung nun auch in diesen Fällen drei Jahre nach dem Ende des Jahres eintritt, in dem Sie Kenntnis von dem entstandenen Anspruch erlangt haben oder hätten erlangen müssen. In den Fällen der Schadensersatzansprüche gegen Rechtsanwälte und Steuerberater und führt dies künftig in der Regel zu einem späteren Eintritt der Verjährung: Die Verjährungsprivilegierungen dieser freien Berufe sind entfallen. Auch bei vertraglichen Ansprüchen gegenüber Telekommunikationsdienstleistern hat sich die Verjährungsfrist (bisher zwei Jahre) verlängert. Im Fall des Provisionsanspruchs des Handelsvertreters dürfte das neue Recht dagegen im Regelfall zu einem um ein Jahr früheren Eintritt der Verjährung führen, da dort bisher eine vierjährige Verjährungsfrist galt.

Nach der für die von er letzten Änderung betroffenen Ansprüche geltenden Überleitungsvorschrift (Art. 229 § 11 EGBGB) ist die oben genannte Überleitungsvorschrift grundsätzlich entsprechend anzuwenden. Der Stichtag für die neuen Vorschriften ist allerdings der 15. 12. 2004. Falls in Ihrem Fall diese Ansprüche vor dem 15. 12. 2004 entstanden sind, können Sie die Verjährung daher ebenfalls entsprechend der oben genannten Überleitungsvorschrift anhand der folgenden Ausführungen überprüfen. Die alten Verjährungsfristen finden Sie im Verjährungs-ABC des dieser Sonderinformation beigefügten »Rechtstipps«-Beitrages. Für diese Ansprüche müssen Sie dann lediglich unten in den Abschnitten I und II für das Datum "1. 1. 2002" das Datum "15. 12. 2004" einsetzen.

Beispiel:

Am 7. 7. 2003 werden Sie von einem Rechtsanwalt im Rahmen eines einmaligen Mandats falsch beraten. Dadurch entsteht Ihnen am 7. 7. 2004 ein Schaden, von dem sie am 1. 8. 2004 Kenntnis erlangen.

Nach altem Recht (§ 51 b BRAO) hätte gegolten: Der Anspruch gegen den Rechtsanwalt wäre in drei Jahren von dem Zeitpunkt an verjährt, in dem der Anspruch entstanden ist. Spätestens wäre er jedoch drei Jahre nach der Beendigung des Mandats verjährt. Da das Mandat am 7. 7. 2003 endete, wäre der Anspruch gegen den Anwalt nach dem Wortlaut des Gesetzes am 7. 7. 2006 verjährt. (Die von der Rechtsprechung entwickelte sog. "Sekundärhaftung des Anwalts" führt nur bei Dauermandaten zu einem späteren Verjährungseintritt.)

Nach neuem Recht gilt: Die Verjährung tritt drei Jahre nach dem Ende des Jahres ein, in dem Sie von dem Anspruch Kenntnis erlangt haben. Demnach wäre Ihr Anspruch erst am 31. 12. 2007 verjährt.

Aufgrund der Überleitungsvorschrift gilt für den Altanspruch in diesem Fall das Recht, das zu einem früheren Eintritt der Verjährung führt, also das alte Recht, vgl. dazu unten.

Lassen Sie sich in komplizierteren Fällen beraten!

Lässt sich aufgrund der folgenden Ausführungen die Verjährungsfrage in Ihrem Fall nicht so leicht beantworten, sollten Sie diese von einem Fachmann (Anwalt oder Berater bei Verbraucherzentralen) prüfen lassen. Vor allem, wenn es um einiges geht.

I. Wenn der Anspruch am 1. 1. 2002 bereits verjährt war

Ist dies der Fall, bleibt es dabei. Denn wie eingangs erwähnt, gilt das neue Recht (mit seinen teilweise längeren Verjährungsfristen) nicht rückwirkend.

■ Fall 1: Normaler Verjährungsablauf ohne Verzögerungen

Beispiel:

Im Mai 2001 haben Sie Ihren Fernseher reparieren lassen. Wegen mangelhafter Ausführung trat später wieder derselbe Defekt auf. Im Beitrag über die Verjährung nach altem Recht finden Sie in Abschnitt X ^{ABC} Werkvertrag für Ihre Gewährleistungsansprüche eine Verjährungsfrist von sechs Monaten, beginnend mit der Abnahme (hier: Probelauf und Abholung des Gerätes). Folglich waren Ihre Ansprüche im November 2001 verjährt.

Falls die Verjährungsfrist nach altem Recht in Ihrem Fall über den 1. 1. 2002 hinausreicht, lesen Sie weiter unten Abschnitt II.

■ Fall 2: Verjährungsablauf mit Verzögerungen

Bei der Prüfung nach altem Recht sollten Sie auch mögliche Verzögerungen im Verjährungsablauf berücksichtigen. Über die Fälle der »Unterbrechung« und der »Hemmung« informiert Sie der beiliegende Beitrag unter Punkt 4 und 5 im Abschnitt I.

Beachten Sie dabei zwei wichtige Unterschiede zum neuen Recht:

- **Verhandlungen** hemmten die Verjährung nach altem Recht nur dann, wenn es sich um Vergleichsverhandlungen über **deliktische Schadensersatzansprüche** handelte (vgl. beiliegenden Beitrag in Abschnitt I, Punkt 5). Nach neuem Recht gilt das für alle Ansprüche.
- Die **gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs** (z. B. durch Klageerhebung oder gerichtlichen Mahnbescheid) ließ die Verjährung nach altem Recht mit der Beendigung des Prozesses wieder neu anlaufen (§ 211 BGB a. F.). Nach neuem Recht wird die Verjährung in solchen Fällen lediglich gehemmt.

Kommen Sie hierbei zu dem Ergebnis, dass der Anspruch vor dem **1. 1. 2002 (Stichtag)** verjährt war, bleibt es dabei.

Beispiel:

Nach einer Dachreparatur im Jahre 1998 hatte Ihr Handwerker Ihnen die Zahlung des Rechnungsbetrages für die Dauer von fünf Monaten gestundet. Aus dem "ABC der wichtigsten Verjährungsfristen" ^{ABC}, Werkvertrag (altes Recht) entnehmen Sie, dass der Zahlungsanspruch des Handwerkers zwei Jahre ab Jahresende nach Abnahme (somit am 31. 12. 2000) verjährt. In Ihrem Fall führte die Stundungsvereinbarung dazu, dass die Verjährung zwar erst am 31. Mai 2001 eintrat, gleichwohl aber noch vor dem Stichtag.

Anders ist es, wenn sich die Dauer der **Hemmung oder Unterbrechung über den 1. 1. 2002 hinaus** erstreckt. Hierfür gilt ab dem Stichtag das neue Recht. Die genaue Bestimmung des Verjährungseintritts kann hier komplizierter werden. Dies gilt vor allem, wenn es sich zum Beispiel um eine "Unterbrechung" durch Klageerhebung handelt, die dann ab dem Stichtag als "Hemmung" nach neuem Recht fortgesetzt wird. Für solche Fälle:

Unser Rechtstipp

Fordern Sie von der »Rechtstipps«-Redaktion weitere Informationen hierzu an. Im Zweifelsfall sollten Sie die Verjährungsfrage am besten von fachkundiger Seite überprüfen lassen. Kostengünstige Rechtsberatung bieten beispielsweise die Verbraucherzentralen an.

II. Wenn der Anspruch am 1. 1. 2002 noch nicht verjährt war

In diesem Fall müssen Sie zusätzlich anhand des aktuellen Beitrags zur Verjährung die Länge der Verjährungsfrist nach neuem Recht ermitteln und diese dann mit der Frist nach altem Recht vergleichen.

Aufgepasst bei der "Regelverjährung"!

Gilt für den Sie interessierenden Anspruch die »Regelverjährung«, beginnt die Verjährung erst zu laufen, wenn der Gläubiger **Kenntnis** vom Bestehen des Anspruchs und der Identität des Schuldners hat. Sollte in Ihrem Fall diese Kenntnis nicht am 1. 1. 2002 vorhanden gewesen sein, ist die Beantwortung der Verjährungsfrage etwas komplizierter als im Folgenden dargestellt. Deshalb sollten Sie Ihren Fall dann von fachkundiger Seite prüfen lassen (vgl. den Rechtstipp im vorigen Abschnitt).

■ Sind die Fristen nach altem und nach neuem Recht gleich, kommt die übereinstimmende Frist zur Anwendung

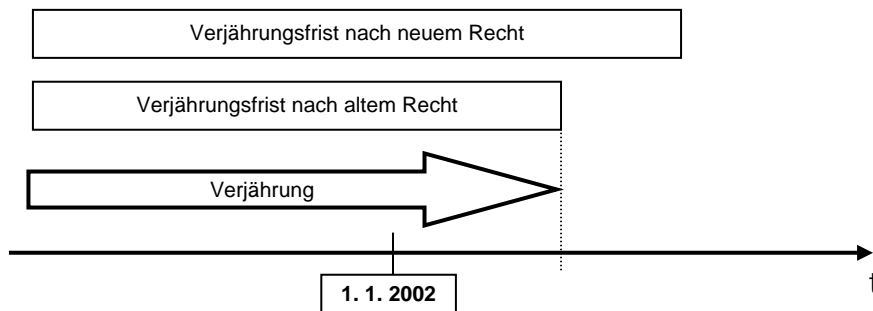
Beispiel:

Die Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache sowie die Ansprüche des Mieters auf Ersatz von Aufwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren nach altem und neuem Recht in sechs Monaten, § 548 BGB, bzw. § 548, 558 BGB a. F.

Aufgepasst bei Verzögerungen des Fristablaufs!

Wie oben in Abschnitt I dargestellt, werden »Hemmung« und »Unterbrechung/Neubeginn« der Verjährung nach altem und neuem Recht teilweise unterschiedlich behandelt. Dadurch kann es auch bei gleichen Fristen zu unterschiedlichen Fristabläufen kommen. In solchen Fällen sollten Sie die kompliziertere Rechtslage von fachkundiger Seite (vgl. den Rechtstipp im vorigen Abschnitt) prüfen lassen.

■ Ist die Verjährungsfrist nach neuem Recht länger, gilt das alte Recht

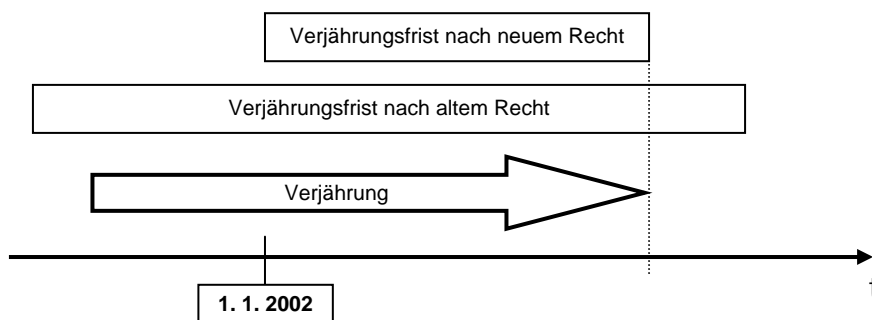


Beispiel:

Im Mai 2000 haben Sie Ihren Fernseher reparieren lassen. Eine Rechnung erhalten Sie erst im Januar 2003. Die Vergütung des Handwerkers für seine Leistung verjährt nach altem Recht (vgl. "ABC der wichtigsten Verjährungsfristen" ^{ABC}, Werkvertrag) nach zwei Jahren, beginnend ab Jahresende und somit am 31. 12. 2002. Die nach neuem Recht geltende Regelverjährung von drei Jahren (vgl. im neuen Beitrag "ABC der wichtigsten Verjährungsfristen" ^{ABC}, Werkvertrag), kommt hier - weil sie länger ist - nicht zum Tragen.

Hintergrund dieser Regelung: Das neue Recht soll nie zu einem späteren Verjährungseintritt führen. Es gilt also immer der für den Schuldner günstigere Zeitpunkt (so genanntes »Günstigkeitsprinzip«).

■ Ist die Verjährungsfrist nach neuem Recht kürzer, wird die kürzere Frist vom 1. 1. 2002 an berechnet

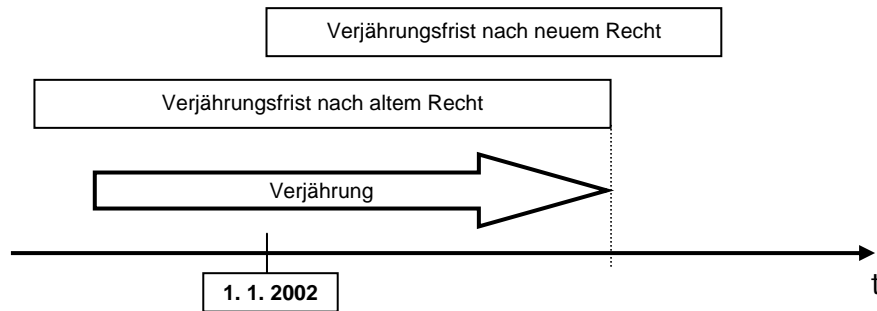


Beispiel:

Am 6. 4. 2000 haben Sie einem Kollegen Ihre mehrbändige Enzyklopädie verkauft und übergeben. Nach altem Recht würde Ihre Kaufpreisforderung nach 30 Jahren, somit am 6. 4. 2030 verjähren (vgl. "ABC der wichtigsten Verjährungsfristen" ^{ABC}, Kaufvertrag über Waren). Nach neuem Recht gilt die Regelverjährung von drei Jahren (vgl. im neuen Beitrag "ABC der wichtigsten Verjährungsfristen" ^{ABC}, Kaufvertrag über Waren). Da die neue Frist ab dem 1. 1. 2002 zu berechnen ist, tritt hier die Verjährung am 31. 12. 2004 ein.

Grund hierfür ist, dass die kurze neue Frist dem durch die Rechtsänderung (mit dem »Günstigkeitsprinzip«, vgl. oben) um die längere alte Frist gebrachten Gläubiger wenigstens vollständig zur Verfügung stehen soll.

- Endet die nach altem Recht längere Frist vor der nach neuem Recht kürzeren Frist, gilt die alte Frist



Beispiel:

Eine alte 30-jährige Verjährungsfrist wegen einer Kaufpreisforderung läuft im Mai 2003 ab. Die Regelverjährung nach neuem Recht würde dagegen erst Ende 2004 ablaufen. Deshalb gilt hier der Fristablauf nach altem Recht.

Grund hierfür ist, dass das neue Recht keinesfalls zu einer Verzögerung des Eintritts der Verjährung führen soll (vgl. oben »Günstigkeitsprinzip«).

Dieser Beitrag ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Alle Angaben in diesem Beitrag wurden nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst. Eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist jedoch ausgeschlossen.